

Die schädigenden Auswüchse des Leihhausbetriebes und des Pfandscheinhandels.

Referat, abgegeben in der Allgemeinen Uhrmacherversammlung am 2. Juli d. J. im Sitzungssaale der Handwerkskammer zu München.

Hochgeehrte Versammlung!

Es dürfte wohl eine allgemein bekannte Tatsache sein, dass die grossen Verbände der Uhrmacher schon seit Jahren immer wieder mit Anträgen an die Hohen Regierungen um Abänderung der Bestimmungen der Pfandleiher und Leihhäuser herantreten sind, ohne bisher einen nennenswerten Erfolg erreicht zu haben. In nächster Zeit wird sich der Reichstag mit dieser Angelegenheit zu befassen haben. Unsere Hohe Staatsregierung hat zu diesem Entwurfe folgende, sehr aner kennenswerte Begründung beigegeben:

„Der seit Jahren beobachtete lebhaft Handel mit Pfandscheinen dient vielfach zur Ausführung von Betrügereien. Es werden massenhaft minderwertige Goldwaren besonders zu dem Zwecke hergestellt, sie in Pfandleihen zu versetzen und auf dem Wege der Pfandscheinschieberei weiter zu verwerten. Die für die Waren ausgestellten Pfandscheine werden unter der Angabe an Dritte verkauft, dass die versetzten Pfänder einen bedeutend höheren Wert haben, als die darauf geliehene Summe beträgt. Vielfach werden unechte Schmucksachen betrügerisch mit dem gesetzlichen Goldstempel versehen und versetzt. Die Pfandscheine werden dann im Wege des Hausierhandels vertrieben. Die Ausschliessung der Pfandscheine von dem Gewerbebetrieb im Umherziehen entspricht einem vielfach geäusserten Wunsche der beteiligten Gewerbetreibenden, insbesondere der Pfandleiher, der Goldschmiede und der Uhrmacher.“

Diese Begründung hat den Kern des Hauptübels so wuchtig getroffen, dass wir ein Wiederaufblühen des mit unserem Handwerk verbundenen fachmännischen Uhrenhandels erhoffen dürften, wenn die Hohen Regierungen ein strenges Verbot unter Androhung empfindlicher Freiheitsstrafen in obigem Sinne erlassen würden. Die gegenwärtige Lage des Uhrenhandels hat eine derartige Verschiebung erfahren, dass die berufensten hierzu, die Uhrmacher selbst, schon nahezu ganz umgangen werden. Die Warenhäuser, Bazare, Versandgeschäfte, Gratisbeigaben usw. haben einen hohen Prozentsatz des Umsatzes aus den Händen der Uhrmacher gerissen, und seit langem gesellt sich als schlimmster Auswuchs die durch das Leihhaus hervorgerufene Pfandscheinschieberei hinzu. Dass durch die Umgehung der Fachleute besonders der schwindelhaften Fabrikation Tür und Tor geöffnet sind, liegt klar auf der Hand, denn den reellen Wert der Waren kann nur der Fachmann beurteilen, und dieser kann unmöglich die Schundindustrie unterstützen, weil er für den Verkauf der neuen Ware reelle Garantie zu leisten hat. Die Absatzmöglichkeit für den Schund wäre schon dadurch wesentlich erschwert, wenn in den Leihhäusern die Aufnahme solcher Fabrikate gänzlich unterbunden werden könnte. Auch das Verbot des Hausierens mit Taschenuhren, Gold- und Silberwaren kann so lange noch Uebertretungen erleben, bis auch das Hausieren mit Grossuhren gänzlich untersagt wird, wofür wahrlich kein Bedarf besteht.

Wir freuen uns, dass gerade unsere Bayerische Staatsregierung einsichtsvoll diesen unseren Standpunkt teilt und beim Bundesrate wiederholt diesbezüglichen Antrag gestellt hat, wenn auch bisher ohne Erfolg.

Nach dieser kurzen Abschweifung möchte ich auf eine Besprechung der Satzung für die Städtische Pfandleihanstalt München in der Reihenfolge ihrer Paragraphen eingehen.

§ 3 derselben lautet: „Die Städtische Pfandleihanstalt gewährt im Falle augenblicklichen Geldmangels gegen Erlag annehmbarer Faustpfänder (§ 6) auf kurze Zeit und gegen Verzinsung (§ 15) Darlehen nach Massgabe der jeweiligen Satzung.“

Leider sind diese ursprünglichen, wohlgemeinten Grenzen, die durch diesen Paragraphen zu setzen beabsichtigt waren, schon seit längerer Zeit weit überschritten worden. Der gegenwärtige Betrieb beweist, dass die Leihhäuser hauptsächlich auch dazu da sind, momentan überflüssige Beträge des Magistrats zu hoher Verzinsung zu bringen, gleichviel, ob damit Hunderten

von Geschäftsleuten ein ganz erheblicher Schaden zugefügt wird oder nicht. Auf diesem verderblichen Wege werden die Leihhäuser allerdings zu gewinnbringenden gemeindlichen Anstalten. Darf das ihr Zweck sein?

§ 5, Abs. 2, gestattet, beim Abschluss eines Pfandgeschäftes einen willkürlich gewählten Namen zu benutzen. Welchen Wert soll dann überhaupt eine Namensangabe haben?

§ 5, Abs. 3, besagt: „Zur Benutzung der Städtischen Pfandleihanstalt kann sich der Pfandgast eines bei derselben vom Magistrat angestellten Pfandvermittlers (§ 2, Abs. 2; § 16) bedienen; in diesem Falle kann er sich jedoch bezüglich aller Ansprüche, welche nicht durch die Tätigkeit des Leihamts erwachsen, nur an den Pfandvermittler, nicht an die Pfandleihanstalt halten; dies gilt insbesondere auch von dem Anspruch auf Auszahlung des Darlehens und Herausgabe des Pfandscheines an den Verpfänder beim Versatz sowie auf Herausgabe des ausgelösten Pfandes bei der Auslösung. Beim Pfandvermittler binnen 14 Tagen nach Empfang nicht abgeholte Pfandscheine, Gelder (Darlehen und Mehrerlösbeträge) und Pfänder sind an das Leihamt abzuliefern.“

Die erst gutgemeinte Errichtung der Pfandvermittlerstellen zeigt jetzt, dass die Pfandvermittler auf Grund ihrer hinterlegten Kautionssumme von 1000 Mk. sich den Schätzern gegenüber Rechte holen, die uns sehr schwer schädigen. Diese Kautionssumme ist die bequeme Handhabe für die Schätzer, Gegenstände zu übermässig hohen Beträgen zu belehnen, denn der Schätzer ist bei einer etwaigen Nichteinsteigerung des Pfandobjektes durch die Rückgabe an dem Pfandvermittler schadlos. Diese Pfandvermittler werden aber von den sogen. Pfandscheinschiebern oder Neppern sehr fleissig beehrt, die auch grössere Posten neue Waren auf diesem Wege in das Leihhaus hinein- und durch den Pfandscheinhandel an den Mann bringen. Eine Statistik würde über den Umfang des Geschäftsbetriebes sehr interessante Aufschlüsse geben.

Solche Leihhaus-„Gäste“, die direkt oder durch Vermittlung die zumeist von gewissenlosen Grossisten oder Fabrikanten bezogenen Waren in das Leihhaus hineinbringen, suchen die Pfandscheine auch durch Zeitungsinsertate abzusetzen, was ihnen scheinbar ganz gut gelingt, denn solche Insertate werden immer häufiger. Ein solcher Herr wurde auch in einer hiesigen Zeitung genannt, dessen Namen wir uns schon vorher bereits notierten. Dieser hat manchmal drei bis vier Insertate in eine Nummer lanciert. Ich bin eventuell gern bereit, mit Details zu dienen.

Der § 6, Abs. 4, lautet: „Die Annahme eines Pfandes kann vom Leihamt ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Die Annahmeverweigerung hat insbesondere stattzufinden, a) wenn die Zahl und Art der Pfänder oder die Persönlichkeit des Ueberbringers die Verpfändung als verdächtig erscheinen lassen; b) wenn Handelsgeschäfte mit den Pfandscheinen getrieben werden oder c) wenn Waren zur Belehnung angeboten werden, welche offenbar zum Zwecke der Versteigerung angefertigt wurden, oder d) überhaupt, wenn solche Zwecke verfolgt werden, welche die Pfandleihanstalt bestimmungsgemäss (§ 3) nicht zu unterstützen berufen ist.“

Dieses Verbot wird, leider, nicht beachtet, da Waren auch in grösseren Posten, die speziell zum Zwecke des Versetzens angefertigt wurden, unbeanstandet angenommen und häufig sogar zu hoch belehnt werden. Dass grössere Posten angenommen werden, könnten die Bücher den sichersten Beweis liefern, die wir einzusehen nicht berufen sind. Aber einen Fall wenigstens, der sehr markant ist, möchte ich hierfür als Beweis erwähnen. Leider bin ich in diesem Falle genötigt, Namen zu nennen.

Ein Militärpensionär, Namens Josef Höckmeier, hier, Pilgerheimerstrasse 9/1, später Ohlmüllerstrasse 26/0, hat am 13. Februar 1913 von einem Joh. Gg. Enser auf ein Inserat hin, in dem ein Lombarddarlehen gesucht wurde, als Sicherheit einen Pfandschein über 42 Stück goldene Herrenuhren für 700 Mk. Darlehen erhalten. Diese 42 Stück Uhren sind zusammen